

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/595
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss 10.10.2013

Rat 17.10.2013

Betreff: 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofsgebührensatzung)

FB/Az.: FB II / 752.20

Produkt: 50/13.003 Friedhöfe

Bezug: VEA, 06.12.2012, TOP 6 ö.S., SV VIII/471
Rat, 20.12.2012, TOP 11 ö.S.

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. VIII/595 als Anlage I beigefügte 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofsgebührensatzung) wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:

In die Kalkulation der Bestattungsgebühren für die Jahre 2013 bis 2015 wurde ein Unternehmerkostenanteil für die Bestattungen eingerechnet.

In dem Auftragsschreiben an den Unternehmer für den Zeitraum 01.04.2012 bis 31.12.2014 sind folgende Angebotspreise ausgewiesen worden:

- 152,60 € für Bestattungen unter 6 Jahren

- 316,10 € für Bestattungen über 6 Jahren
- 163,50 € für Urnenbestattungen.

Das Auftragsschreiben vom Fachbereich III – Ordnende und Soziale Leistungen – wurde dem FB II – Finanzen und Controlling – zwecks Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation zur Kenntnis gegeben. Da in dem Auftragsschreiben die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen wurde, war nicht zu erkennen, ob es sich um Brutto- oder Nettopreise handelte. In der Annahme, dass es sich um Bruttopreise handelte, wurden die vorstehenden Beträge in der Kalkulation 2013 bis 2015 berücksichtigt.

Im Rahmen der Gebührennachkalkulation wurde festgestellt, dass es sich bei den Preisen aus der Auftragserteilung vom 27.03.2012 um Nettopreise und nicht wie angenommen um Bruttopreise handelt. In die Kalkulation der Bestattungsgebühren von 2013 bis 2015 hätten jedoch die Bruttopreise als Unternehmerkostenanteil eingerechnet werden müssen, da diese von dem Unternehmer der Gemeinde Rosendahl in Rechnung gestellt werden.

Bei der Kalkulation der Bestattungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2013 bis 2015 ist somit ein falscher Unternehmerkostenanteil eingerechnet worden. Es liegt daher in der Kalkulation ein Rechenfehler vor, da von falschen Grundlagen ausgegangen worden ist.

Bei den Bestattungen ab dem 01.01.2013 wurden demnach zu niedrige Bestattungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------------------------|
| - 152,60 € für Bestattungen unter 6 Jahren | → richtig: 181,59 € (+ 28,99 €) |
| - 316,10 € für Bestattungen über 6 Jahren | → richtig: 376,16 € (+ 60,06 €) |
| - 163,50 € für Urnenbestattungen. | → richtig: 194,57 € (+ 31,07 €) |

Insgesamt wurden in 2013 bisher 16 Bestattungen abgerechnet (Stand: 16.09.2013). Dabei handelt es sich um 14 Bestattungen von Personen über 6 Jahren und 2 Urnenbestattungen. Daraus resultiert eine Unterdeckung von bisher $14 \times 60,06 \text{ €} = 840,84 \text{ €}$ für Bestattungen von Personen über 6 Jahren € und $2 \times 31,07 \text{ €} = 62,14 \text{ €}$ für Urnenbestattungen.

Ohne eine Korrektur würde die Kalkulation der Bestattungsgebühren 2013 bis 2015 im Rahmen der Nachkalkulation daher eine hohe Unterdeckung ausweisen. Kalkuliert wurde mit 62 Bestattungen über 6 Jahren ($62 \times 60,06 \text{ €} = 3.723,72 \text{ €}$) sowie mit 8 Urnenbestattungen ($8 \times 31,07 \text{ €} = 248,56 \text{ €}$) für den gesamten Kalkulationszeitraum.

Gemäß Kommentierung zu § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) sowie Rücksprache mit dem Städte- und Gemeindebund NRW (StGB) liegt an dieser Stelle für den Unternehmerkostenanteil in der Kalkulation der Bestattungsgebühren ein Rechenfehler vor, der von falschen, zum Zeitpunkt der Kalkulation feststehenden und nicht veränderbaren Grundlagen ausging. Rechenfehler können nach Auffassung des StGB jederzeit berichtigt werden, da ansonsten wissentlich Unterdeckungen erzeugt werden, die bei Korrektur hätten vermieden werden können (Stichwort: „Generationengerechtigkeit“). Änderungen der Kalkulationsgrundlagen (Maßstabsregelungen, Kalkulationsaufbau sowie Verwaltungskostenanteil) dürfen dagegen nicht vorgenommen werden.

Der „falsche“ Unternehmerkostenanteil (Nettopreis) ist lediglich durch den „richtigen“ Anteil (Bruttopreis) zu ersetzen und diese dadurch geänderten Bestattungsgebühren (siehe **Anlage II**) in die Satzung einzufügen.

Der Gebührenschuldner wird lt. StGB durch die Änderung im Falle der Bestattungsgebühren nicht benachteiligt, da es sich um eine einmalige Gebühr handelt. Die Gebührenschuldner, die bis zum jetzigen Zeitpunkt eigentlich zu wenig gezahlt haben, können nicht nachveranlagt werden und haben quasi vom Fehler der Gemeinde „profitiert“. Die

Schuldner, die nach der Satzungsänderung die korrekte (höhere) Gebühr zahlen, zahlen das, was sie bei korrekter Berechnung von Beginn an hätten zahlen müssen.

Eine rückwirkende Anpassung der rechtmäßigen und damit wirksamen Satzungsregelung ist jedoch nicht möglich, um einen rechtmäßig festgesetzten, aber ursprünglich zu niedrig angesetzten Gebührensatz nachträglich zu erhöhen. Daher muss die Änderung für die Zukunft erfolgen und sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt werden. Die entsprechende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofsgebührensatzung) ist als **Anlage I** beigefügt.

Im Auftrage:

Brömmel
Sachbearbeiterin

Fuchs
Fachbereichsleiterin

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - 7. Änderungssatzung Friedhof
Anlage II - Korrektur Bestattungsgebühr 2013 - 2015